

IV. Personalmeldungen

Leitender Bischof	326
Generalsynode	326
Kirchenleitung	326
Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung	326
Catholica-Beauftragter	326
Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH	326
Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH	326
Schlichtungsstelle	326
Lutherisches Kirchenamt	326
Theologisches Studienseminar Pullach	327

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Personalmeldungen	327
-------------------------	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 202 **Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 18. Oktober 2005

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Dem am 31. August 2005 unterzeichneten Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch KG vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

c) In Absatz 6 wird hinter dem Wort „besteht“ das Wort „volle“ gestrichen.

2. In Artikel 2 Satz 1 werden die Wörter „in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen“ durch die Wörter „mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1.
- b) In Nr. 5 wird vor dem Wort „lutherische“ das Wort „deutsche“ gestrichen, und hinter dem Wort „Diaspora“ werden die Worte „innerhalb und außerhalb Deutschlands“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.“
5. In Artikel 9 Absatz 1 werden die Ziffern „3“ und „4“ durch die Ziffern „4“ und „5“ ersetzt.
6. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Amtdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
7. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 a) In Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Amtdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
 b) In Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „geistliches“ durch das Wort „ordiniertes“ ersetzt.
8. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Wörter „Amtdauer“ jeweils durch die Wörter „Amtszeit“ ersetzt.
9. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 24“ durch die Wörter „der Artikel 24 und 24 a“ ersetzt.
 b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.“
 c) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
10. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:
 „Artikel 16
 (1) Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 und 5 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
 (2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen 42 Mitglieder, davon 15 ordinierte, von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden.
 Es wählen die
 Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 11 Mitglieder,
 davon vier ordinierte;
 Evang.-Luth. Kirche in Bayern 9 Mitglieder,
 davon drei ordinierte;
 Nordelbische Ev.-Luth. Kirche 8 Mitglieder,
 davon zwei ordinierte;
 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens 5 Mitglieder,
 davon zwei ordinierte;
 Ev.-Luth. Kirche in Thüringen 3 Mitglieder,
 davon ein ordiniertes;
 Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder,
 davon ein ordiniertes;
 Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs 2 Mitglieder,
 davon ein ordiniertes;
 Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg Lippe 2 Mitglieder,
 davon ein ordiniertes.
 Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Sie dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören.
 (3) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern und von ersten und zweiten Stellvertretern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof acht Mitglieder, davon höchstens drei ordinierte, und je acht erste und zweite Stellvertreter, davon höchstens je drei ordinierte, in die Generalsynode.
 (4) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.
 (5) Evangelisch-lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.
 (6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Für die gewählten Mitglieder der Generalsynode wählen die synodalen Organe der Gliedkirchen für die Amtszeit der Generalsynode jeweils zwei Stellvertreter, getrennt für die nach Absatz 2 zu wählenden Gruppen, und legen zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die gewählten Stellvertreter treten bei vorübergehender Verhinderung eines gewählten Synodalen oder bei Ausscheiden bis zur Nachwahl ein. Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Verhinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.
 (7) Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Fortzug aus der Gliedkirche, wegen des Verlustes der Wählbarkeit für ein kirchliches Amt oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof ein neues Mitglied. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters ist entsprechend zu verfahren. Die Bestimmungen des Absatzes 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

(8) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die von ihren synodalen Organen zu wählenden Mitglieder für die neue Generalsynode benennen; sodann sind die weiteren acht Mitglieder zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen, und sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden vom Präsidenten der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(9) Mitglieder, die zum ersten Mal in die Generalsynode eintreten, werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.“

11. In Artikel 17 Absatz 1 wird das Wort „geistlichen“ durch das Wort „ordinierten“ ersetzt.

12. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „geistliche“ jeweils durch die Wörter „ordinierte“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Amtsdauer“ jeweils durch die Wörter „Amtszeit“ ersetzt.

13. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Lutherischen Kirchenamt“ durch die Wörter „Amt der VELKD“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Der Leiter des“ die Wörter „Lutherischen Kirchenamtes“ durch die Wörter „Amtes der VELKD“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „ein juristischer Referent des“ die Wörter „Lutherischen Kirchenamtes“ durch die Wörter „Amtes der VELKD“ ersetzt.

14. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb des Kirchenamtes der EKD übt das Amt der VELKD die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Amt der VELKD besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Referenten. Der Leiter, der zugleich theologischer Vizepräsident und Leiter einer Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, und die Referenten werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen im Amt der VELKD Tätigen werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes der VELKD angestellt, die Kirchenbeamten zusätzlich im Einvernehmen mit dem Leitenden Bischof berufen. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen. Anstellungsträgerin des Leiters des Amtes der VELKD, der Referenten sowie der übrigen im Amt der VELKD Tätigen ist die Evangelische Kirche in Deutschland.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kirchenleitung führt die Fachaufsicht über die im Amt der VELKD Tätigen. Sie stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz Richtlinien für die Organisation und die Geschäftsverteilung auf. Die Dienstaufsicht führt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für den inneren Dienstbetrieb im Amt der VELKD und im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten einheitliche Regelungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung beschließt.“

15. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

„Artikel 21 a

- (1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiter, die nicht im Amt der VELKD tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen. Die Berufungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.
- (2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.“

16. Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24 a eingefügt:

„Artikel 24 a

Die Bestimmungen des Artikel 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

17. In Artikel 26 Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Rechnungslegung obliegt dem Amt der VELKD.“

Artikel III

1. Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem alle Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands diesem zugestimmt haben. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, den Tag, an dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.
2. Artikel II Nummer 10 tritt abweichend von Nummer 1 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 der § 4 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt.
3. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

K l i n k, den 18. Oktober 2005

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p